

Borussia Mönchengladbach – Fanclub „ Brennende Seelen „

Satzung :

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Brennende Seelen,, und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Fußball-Vereins Borussia Mönchengladbach.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Wahrung der Interessen des Vereins Borussia Mönchengladbach.

Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern, die gewalttätig, auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind.

Mitglieder, die sich nicht an diese Satzung halten, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden in dieser Satzung geregelt.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen. Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt. Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines jeden Monats, wenn eine schriftliche Kündigung bis zum 15. des laufenden Monats dem Verein zugegangen ist.
3. Ausschluss aus der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gründen seitens des geschäftsführenden Vorstandes.
Der Ausschluss wird dem Betroffenen nach einer Vorstandssitzung schriftlich mitgeteilt.
Gegen den ausschließenden Beschluss steht dem Betroffenen, innerhalb eines Monats nach Zugang, das Recht der Beschwerde zu.
Über diese Beschwerde hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu entscheiden.
Durch Erlöschen der Mitgliedschaft besteht dem Verein gegenüber keinerlei Verbindlichkeit mehr.
Bereits geleistete Zahlungen bleiben Eigentum des Vereins.

§ 6 Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Pflichten (siehe § 8) nicht nachkommt.
2. Falls der Beitragsrückstand nach erfolgter Mahnung mehr als 3 Monate beträgt, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
3. Mitglieder die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen (siehe § 2), können ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
2. Anträge zu stellen,
3. und vom vollendeten 14. Lebensjahr an, das Stimmrecht auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. die festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.
5. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Vereinsfahrten nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters teilnehmen.

3. Organe des Vereins

§ 9 Mitglieder-/Jahreshauptversammlung

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder nach Antrag von 10% der Mitglieder einberufen. Sie findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern angezeigt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

2. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Genehmigung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit hierzu nicht eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wurde.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassenwart und 1. Schriftführer

2. dem erweiterten Vorstand:

2. Kassenwart, 2. Schriftführer,
1. Kassenprüfer und 2. Kassenprüfer

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Quartal stattfinden. Zu den Vorstandssitzungen erfolgt die Einladung durch den 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Er hat ferner die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Im Verhinderungsfalle übernimmt der 2. Vorsitzende die Vertretung mit allen Rechten und Pflichten. Der Kassenwart nimmt die Geldgeschäfte des Vereins wahr. Die Einnahmen und Ausgaben sind von ihm nachzuweisen. Der Schriftführer hat die Aufgabe über alle Versammlungen, bzw. Sitzungen Protokolle zu führen. Sämtliche Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenwart und Kassenprüfer

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und Vermögensverwaltung des Vereins. Er hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen und jährlich einmal der Mitgliederversammlung Bericht über die finanzielle Lage des Vereins zu erstatten.

Die beiden gewählten Kassenprüfer haben den von Ihnen geprüften Bericht des Kassenwartes zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht vorzutragen, an dem der Umfang der Prüfung erkennbar ist.

§ 13 Beiträge

Alle Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge verpflichtet.

Die Beiträge lauten wie folgt:

- 00 – 14 Jahre: beitragsfrei
- 15 – 17 Jahre: 30 Euro jährlich
- ab 18 Jahren: 60 Euro jährlich

Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Bankeinzug zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres über die gesamte Summe. Bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres wird der Beitrag anteilig (1/12 mal verbleibende Restmonate) erhoben.

4. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 14 Vermögen und Vereinseigentum

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Vereinseigentum sind die Schuldigen Schadensersatzpflichtig.

§ 15 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als $\frac{4}{5}$, so ist frühestens nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zu dem Beschluss eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen auf einer Abschlussfeier aufgelöst.

§ 16 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Wilhelmshaven, den 25.01.2016


(1. Vorsitzender)


(2. Vorsitzende)


(1. Kassenwart)


(1. Schriftführer)